

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

Teil 1

Einbeziehung

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns (TrendSet GmbH – im Folgenden: TrendSet) als Veranstalter und den Ausstellenden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten nur, wenn der Teilnehmende Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Mit Auftragserteilung (siehe: Standanmeldung) erkennt der Teilnehmende die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TrendSet an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmenden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die TrendSet ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Teilnehmenden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung (schriftlich oder in Textform) der TrendSet maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Teilnehmenden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt etc.), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Allgemeines

Die Veranstaltung ist eine Fachmesse für Interior und Lifestyle und nicht öffentlich. Als Besucher zugelassen sind nur gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher.

Ort und Dauer

Ort und Zeitdauer der Veranstaltung gehen aus der Anmeldung hervor. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind in den „Wichtigen Hinweisen für den Auf- und Abbau“ geregelt.

Preise und Gebühren

Die Quadratmeter-, Strom-, Kojeneinbau- und Mobiliarpreise sind dem jeweils gültigen Anmeldeformular und der Technischen Bestellung zu entnehmen und werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Deutschland in Höhe von derzeit 19 % berechnet.

Foto- und Filmaufnahmen

Auf der Veranstaltung wird fotografiert und gefilmt. Die Aufnahmen verwendet die TrendSet zur Dokumentation der Veranstaltung und für die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Nutzung erfolgt auf der Webseite der TrendSet, in Printmedien zur Aussteller- und Besucherkommunikation (auch Akquise) sowie in den Social-Media-Kanälen der TrendSet. Ausgewählte Aufnahmen werden im Rahmen der Pressearbeit den Fachmedien zum Download auf der Webseite angeboten.

Im Übrigen gelten die weiteren Hinweise, abrufbar unter: www.trendset.de/datenschutz-foto-und-film

Hausrecht

Die TrendSet hat für die Ausstellungsflächen das Hausrecht. Mit der Anmeldung unterwerfen sich Ausstellende mit ihren Mitarbeitenden diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Anordnungen der TrendSet.

Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die TrendSet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die TrendSet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die TrendSet vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

Höhere Gewalt

(1) Die TrendSet behält sich vor bei Vorliegen höherer Gewalt, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen (verschieben) und die Dauer zu verändern. Höhere Gewalt im Sinne des vorgenannten Absatzes liegt insbesondere vor bei Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert – Koch – Institut festgelegt ist, Brandschäden, Überschwemmungen am Veranstaltungsort, Streiks, rechtmäßigen Aussparungen oder ein sonstiges, von außen kommendes Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abzuwenden ist. Der Aussteller ist hiervon mindestens in Textform zu unterrichten.

(2) Im Falle

- einer Absage iSd. vorstehenden Absatzes, wird der Beteiligungspreis zurückerstattet. Kosten für gebuchte oder bereits erbrachte Serviceleistungen werden jedoch einbehalten.
- Verschiebung iSd. vorstehenden Absatzes gilt die Anmeldung für verschobene Messe zugleich als Anmeldung für den neu bestimmten Zeitpunkt/-ort. In diesem Fall sind Ausstellende berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins die Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.
- einer Veränderung iSd. vorstehenden Absatzes stehen den Ausstellenden weder ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber TrendSet zu.

(3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der TrendSet liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag, die Kündigung oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die TrendSet infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standardaal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und/oder Auflagen entstehen.

Teil II: Für Ausstellende

Zulassung

- (1) Als Ausstellende werden nur Handelsvertreter:innen oder Firmen zugelassen, deren Produkte dem Ausstellungsprogramm der Veranstaltung entsprechen. Die Zusammensetzung der Veranstaltung nach Branchen und Produktgruppen wird von der TrendSet vorgenommen.
- (2) Von der Abgabe der Anmeldung kann kein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung abgeleitet werden.
- (3) TrendSet kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreichend ist oder die Kapazitäten behördlich beschränkt werden, einzelne Aussteller bzw. Ausstellerguppen von der Teilnahme ohne Angabe von Gründen ausschließen.
- (4) Die TrendSet entscheidet über die Zulassung der Ausstellenden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Standflächen, deren Zweckbestimmung und Struktur.
- (5) Die Zulassung zur Ausstellung wird dem Ausstellenden in Form einer Standbestätigung, in der die Standnummer, die Standmaße (-größe) sowie die Standort festgelegt sind, mindestens in Textform mitgeteilt. Die Standbestätigung bezieht sich auf die reine Nutzung der konkret bezeichneten Standfläche, ohne dass Standbegrenzungswände beinhaltet sind. Die Standbestätigung erfolgt ca. 8 – 10 Wochen nach dem angegebenen Anmeldeschluss und gilt lediglich dem darin benannten Ausstellenden gegenüber (Höchstpersönlichkeit).

(6) Mit Erteilung der Standbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Standbestätigung wird nicht erteilt, sofern der Ausstellende offene Rechnungen aus vergangenen Messen gegenüber der TrendSet hat.

(7) Die TrendSet ist in besonderen Fällen befugt, Standverlegungen sowie Veränderungen der Standgröße und Standort, auch ohne Einverständnis des Ausstellers vorzunehmen. Die Änderung wird dem Ausstellenden in Textform mitgeteilt. In einem solchen Fall steht dem Ausstellenden bis zwei Wochen nach Änderungsmittteilung das Recht auf Stornierung zu, ohne dass ihm hieraus Rücktritts-/Stornogebühren entstehen. Die Stornierung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

(8) Die TrendSet ist in besonderen Fällen befugt, Standverlegungen sowie Veränderungen der Standgröße und Standort, auch ohne Einverständnis des Ausstellers vorzunehmen. Die Änderung wird dem Ausstellenden in Textform mitgeteilt. In einem solchen Fall steht dem Ausstellenden bis zwei Wochen nach Änderungsmittteilung das Recht auf Stornierung zu, ohne dass ihm hieraus Rücktritts-/Stornogebühren entstehen. Die Stornierung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

Standanmeldung und Katalogeintrag

(1) Die Anmeldung und der Eintrag im Online-Katalog für die Veranstaltung, die innerhalb der Anmeldefrist vorzunehmen ist, ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen/ mit einem Firmenstempel zu versehen. Die Standanmeldung nebst Eintrag im Online Katalog ist verbindlich.

(2) Ein Eintrag im Online Katalog erfolgt nur für den jeweiligen Ausstellenden, wobei Ausstellende die vollumfängliche Verantwortung für den Eintrag trägt.

Katalog

Für die Messe wird ein Online-Katalog erstellt. Ausstellende werden dort im Gesamtverzeichnis mit ihren vertretenen Marken und Kollektionen gelistet. Der Katalog ist online einsehbar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung der Daten übernimmt die TrendSet keine Gewähr. Ausstellende selbst sind jeweils verantwortlich für die rechtliche und inhaltliche Zulässigkeit der Einträge.

Standzuweisung

(1) Die Standzuweisung erfolgt durch die TrendSet nach ausstellungsspezifischen Gesichtspunkten bzw. infrastrukturellen Gegebenheiten unter Berücksichtigung besonderer Standwünsche. Die Ausstellungsleitung versucht, den Wünschen der Ausstellenden nachzukommen; eine rechtliche Verpflichtung stellt dies nicht dar. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Bewerbende können sich insbesondere nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

(2) Die TrendSet ist zu Umgruppierungen sowie Änderungen der Standgröße bis zu 20% berechtigt. Derartige Abweichungen nach erfolgter Bestätigung begründen nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn der Ausstellende unangemessen benachteiligt wurde. Bei Änderungen über 20% oder bei Änderungen der Standort steht dem Ausstellenden bis zwei Wochen nach Änderungsmittteilung das Recht auf Stornierung zu, ohne dass ihm hieraus Rücktritts-/Stornogebühren entstehen. Die Stornierung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

(3) Stände unter 16 m² können nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

(4) Die Auf- und Abbauelemente sowie Pfeiler, Säulen, Installationsanschlüsse und sonstige Einbauten vorgenommen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

(5) Beanstandungen hinsichtlich des Messestandes müssen bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Messtages bei der Ausstellungsleitung in Textform vorgebracht werden.

Gestaltung des Standes, Auf- und Abbau

(1) Die Gestaltung des Standes ist grundsätzlich Sache des Ausstellenden. Mindestens müssen jedoch folgende Merkmale erfüllt: Firmenschild, Teppichboden und Beachtung der Hinweise in „Technische Einrichtung“.

(2) Standwände bis zu einer Höhe von 2,50 m sind genehmigungsfrei. Eine Überschreitung der Standhöhe von 2,50 m bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung.

(3) Die Auf- und Abbauelemente werden in den „Wichtigen Auf- und Abbaulinien“ festgehalten, die dem Ausstellenden mit Standbestätigung in Textform übermittelt werden. Die genannten Zeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Über Standflächen, die bis zu den genannten Zeiten nicht aufgebaut bzw. besetzt sind, kann die TrendSet anderweitig verfügen.

(4) Ausstellende sind verpflichtet, die Stände während der Dauer der Öffnungszeiten ständig besetzt zu halten.

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

■ Technische Einrichtungen

- (1) Bei der Ausgestaltung sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen zur Dekoration nur schwer entflammbare Materialien nach DIN 4102 verwendet werden.
- (2) Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöcher, Hydranten und deren Hinweisschilder dürfen nicht bedeckt oder überbaut werden. Auch die übrigen feuerpolizeilichen Vorschriften müssen unbedingt eingehalten werden.
- (3) Alle Arbeiten an Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) dürfen nur durch die von dem Vermieter der Halle zugelassenen Installateure ausgeführt werden.
- (4) Standabdeckungen unterliegen besonderen Bestimmungen des Brandschutzes und sind somit unbedingt anzumelden.
- (5) Stände, die den Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, kann die TrendSet schließen. Hierzu ist sie auch berechtigt, wenn von einem Stand Belästigungen wie Gerüche, Geräusche und andere Emissionen ausgehen und Ausstellende einem zuvor mitgeteilten Beseitigungsbegehren nicht abhelfen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Standgestaltung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. Jedwede Ansprüche des Ausstellers wegen Schließung seines Standes sind ausgeschlossen.
- (6) Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen sorgt die TrendSet. Die Anschlusskosten auf den einzelnen Ständen tragen die Ausstellenden. Die Kosten werden der TrendSet berechnet und laut vorliegender Preisliste des technischen Bestellheftes den Ausstellenden weiter berechnet.
- (7) Elektrische Geräte, Beleuchtungskörper, Maschinen etc. müssen jeden Tag beim Verlassen des Standes abgeschaltet werden. Sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haben Ausstellende jeweils zu tragen. Die TrendSet übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

■ Untervermietung

Eine Untervermietung von Standflächen oder Übertragung von Standansprüchen ist ausgeschlossen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die TrendSet berechtigt, die Standanmeldung zu annullieren und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

■ Verbot der Sonntagsarbeit

Ausstellende müssen dafür Sorge tragen, dass für an seinem Stand beschäftigte Mitarbeitende, die nicht Familienangehörige sind, eine Befreiung vom Verbot der Sonntagsarbeit im Sinne von § 105 der Gewerbeordnung erlangen.

■ Verkaufsabwicklung

Ausstellende und deren Mitarbeitende haben sich innerhalb der Ausstellergemeinschaft in jeder Beziehung korrekt zu verhalten und dürfen die Interessen der übrigen Ausstellenden nicht unzumutbar beeinträchtigen. Im Einzelfall ist die TrendSet berechtigt, die notwendigen Weisungen zu erteilen und bei groben Verstößen Ausstellende zeitlich oder dauernd von der Veranstaltung auszuschließen. Ersatzansprüche des Ausstellenden sind insoweit ausgeschlossen.

■ Pfandrecht

Der TrendSet steht für die Forderung gegen Ausstellende aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von den Ausstellenden eingebrachten Sachen zu. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die TrendSet nicht.

■ Verjährung

Alle Ansprüche der Ausstellenden aus dem Vertragsverhältnis gegenüber der TrendSet verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

■ Versicherung

Ausstellende sind verpflichtet, ihre Haftung und die ihrer Mitarbeitende wegen Verletzung von Rechtsgütern anderer Personen durch eine ausreichende Versicherung zu decken; diese ist auf Anfrage der TrendSet nachzuweisen. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ist obligatorisch und wird von der TrendSet für jeden Ausstellenden übernommen. Im Übrigen ist der Ausstellende für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

■ Haftung Ausstellende

- (1) Während der Ausstellung sind Ausstellende verpflichtet, den eigenen Stand zu überwachen und sicherzustellen, dass geltende Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Für alle Beschädigungen an Haus oder Inventar durch die Ausstellenden oder ihre Erfüllungsgehilfen haftet der jeweilige Ausstellende.
- (3) Alle Mietsachen und angemietetes Mobiliar sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Ausstellende zu ersetzen.
- (4) Ausstellende dafür verantwortlich, dass die für ihre und für die Tätigkeit ihrer Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

■ Zoll- und Fiskalmaßnahmen

Für alle zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen sind die Ausstellenden jeweils selbst verantwortlich.

■ Teil III: Zahlungsbedingungen, Stornierung

■ Rechnungsstellung

- (1) Ausstellende erhalten vor Messebeginn 2 Rechnungen (Standrechnung & Technik-Rechnung) über die Standmiete, Werbekostenpauschale, Mobiliar, Strom, Wände, Teppich etc. Die fristgerechte Begleichung der Abschlagsrechnungen ist Voraussetzung der Teilnahme an der Messe. Nach der Veranstaltung wird eine Schlussrechnung mit den endgültigen Nebenkosten erstellt und dem jeweiligen Ausstellenden übermittelt.
- (2) Alle Rechnungen sind zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (4) Beanstandungen aller Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder in Textform bei der TrendSet eingereicht werden.
- (5) Alle Rechnungsbeträge werden per Lastschriftmandat vom Konto des Ausstellers abgebucht. Bei Gutschriften wird der Betrag auf das Konto überwiesen.
- (6) Geleistete Zahlungen werden mit offenen Forderungen aus vorhergehenden Veranstaltungen verrechnet, sofern keine Zahlungsbestimmung bei Zahlung getroffen wird.
- (7) Bei einer Standgemeinschaft gehen einem Ausstellenden (Hauptausstellender) alle Rechnungen zu.
- (8) Reisen Ausstellende nicht an, bleiben alle Forderungen aus der Vertragserfüllung an jeweils bestehen.

■ Aufrechnung

Zu einer Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind Ausstellende nur insoweit berechtigt, als die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

■ Rücktritt, Stornierung der Anmeldung

- (1) Ausstellende können bis zu 10 Werktagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, sofern der Stand nicht bereits schriftlich per Mail oder Post durch den Ausstellenden bestätigt wurde. Ein Rücktrittsrecht nach Ablauf der 10-Tages-Frist ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TrendSet in Textform möglich. In begründeten Ausnahmefällen, bei unangemessener Benachteiligung, wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen der vorhergehenden Absatzes nicht vor, kann die Anmeldung storniert werden, wobei in diesem Fall Stornogebühren gemäß des nachstehenden Absatzes fällig werden.
- (3) Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Ausstellenden beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist TrendSet berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist die TrendSet unverzüglich zu informieren.

Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die Stornogebühren entsprechend.

■ Stornogebühren

(1) Die TrendSet ist berechtigt Stornogebühren zu verlangen, wobei diese sich wie folgt bemessen:

| | |
|----------------------------|---|
| bis 4 Wochen vor der Messe | 50 % der Standmiete (zzgl. Werbekosten) |
| ab 4 Wochen vor der Messe | 100 % der Standmiete (zzgl. Werbekosten) |

Ausstellenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TrendSet ein geringerer oder gar kein Schaden infolge der Stornierung entstanden ist. Der TrendSet bleibt die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten.

(2) Mehrkosten (z.B. für Teppich, Wandbau, Pflanzen, Mietmöbel, Elektro) die dem Veranstalter durch kurzfristige Absagen entstehen, um das Erscheinungsbild der Messe aufrechtzuerhalten, können zusätzlich zu den Stornokosten in Rechnung gestellt werden.

■ Vertragsstrafe

Die TrendSet kann durch gesonderte Bedingungen eine pauschale Vertragsstrafe wegen Verletzung der Teilnahmebedingungen vorsehen.

■ Teil IV: Datenschutz

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die TrendSet personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bestimmt ist. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der TrendSet GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die TrendSet GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden um regelmäßig über Leistungen der TrendSet GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Der Aussteller ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der TrendSet GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt der TrendSet GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

■ Teil V: Gerichtsstand und Sonstiges

■ Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich München, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

■ Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der textlichen Bestätigung durch die TrendSet.

■ Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Teilnahmebedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen im Übrigen nicht berührt.

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der textlichen Bestätigung durch die TrendSet.

(Stand: Januar 2023)